



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Klaus Adelt, Christian Flisek, Inge Aures, Horst Arnold, Florian von Brunn, Michael Busch, Martina Fehlner, Harald Güller, Volkmarr Halbleib, Alexandra Hiersemann, Annette Karl, Natascha Kohnen, Ruth Müller, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Florian Ritter, Stefan Schuster, Diana Stachowitz, Dr. Simone Strohmayer, Arif Taşdelen, Ruth Waldmann, Margit Wild** und **Fraktion (SPD)**

Lehren aus der Pandemie: Kommunale Daseinsvorsorge muss europäischem Wettbewerbs- und Beihilfenrecht entzogen werden!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundes- und Europaebene für Folgendes einzusetzen:

- Die Daseinsvorsorge in kommunaler Verantwortung soll gesichert werden.
- Die kommunale Daseinsvorsorge wird deshalb dem Geltungsbereich des europäischen Wettbewerbs- und Beihilfenrechts entzogen.
- Der steuerliche Querverbund bei den Stadtwerken soll erhalten werden.

Begründung:

Die COVID-19-Pandemie hat uns allen erschreckend klar vor Augen geführt, wie wichtig und notwendig eine funktionierende Gesundheitsversorgung ist. Es steht außer Frage, dass es Kernaufgabe staatlichen Handelns ist, die Gesundheit der Menschen zu schützen. Deutschland kann derzeit froh darüber sein, das beste Gesundheitssystem der Welt zu haben. Durch unsere vielen kleinen kommunalen Krankenhäuser ist auch der ländliche Raum bestens versorgt, auch wenn das nicht immer profitabel sein mag.

Diese Überlegungen sind auf sämtliche Tätigkeiten der kommunalen Daseinsvorsorge (z. B. Trinkwasserversorgung, Bildung, Wohnungswesen, Kultur, Energie, ÖPNV) übertragbar.

Die kommunale Daseinsvorsorge hat einen unschätzbaren Wert für unsere Gesellschaft, die Bürgerinnen und Bürger und für die heimische Wirtschaft. Die Erbringung zahlreicher Aufgaben durch kommunale Träger und öffentliche Einrichtungen hat eine lange Tradition und hat sich gerade in Krisenzeiten bewährt. Sie ist Ausdruck der kommunalen Selbstverwaltung und des Subsidiaritätsprinzips. Es geht dabei um die soziale Teilnahme der Menschen und um die Grundlagen unseres Zusammenlebens.

Die Sicherung dieser Lebensgrundlagen ist auch eine wesentliche Grundbedingung für die Verwirklichung eines sozialen Europas. Der europäische Binnenmarkt kann und darf nicht zum Selbstzweck werden, sondern muss immer der Verbesserung der Lebensumstände der Menschen dienen. Die kommunale Daseinsvorsorge muss daher dem Geltungsbereich des europäischen Wettbewerbs- und Beihilfenrechts entzogen werden, mindestens aber müssen die europäischen Beihilferegeln angepasst werden.

Das derzeitige EU-Wettbewerbsrecht ist unübersichtlich, zu sehr vom Wettbewerbsgedanken geprägt und stellt die Kommunen vor enorme Herausforderungen. Insbesondere das EU-Beihilfenrecht hat die Kommunalwirtschaft in den letzten Jahren geschwächt.

Ein wesentliches Ziel der EU ist die Errichtung eines Binnenmarktes (Art. 3 Abs. 3 Vertrag über die Europäische Union – EUV), in dem der Grundsatz des Wettbewerbs als grundlegendes Ordnungsprinzip gilt. Das Unionsrecht unterscheidet zwischen Diensten von allgemeinem Interesse und Diensten von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse. Daseinsvorsorgeleistungen in Gestalt der Dienste von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) gelten als marktbezogene Tätigkeiten, die im Interesse der Allgemeinheit bereitgestellt werden. Selbst die Durchführung von Rettungsdiensten gelten als DAWI („Ambulanz Glöckner“). Diese müssen in wettbewerblicher Weise erbracht werden, sodass das EU-Wettbewerbsrecht im Grundsatz uneingeschränkte Anwendung findet. Abweichungen hiervon sind möglich, bedürfen aber der Rechtfertigung nach Art. 106 Abs. 2 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

In der Verordnung der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Art. 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen („De-minimis-Verordnung für DAWI“) sind die Voraussetzungen festgelegt, unter denen Beihilfen an Unternehmen für die Erbringung von DAWI als Maßnahmen gelten, die nicht alle Tatbestandsmerkmale von Art. 107 Abs. 1 AEUV erfüllen. Daher sind Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen, die unter die De-minimis-Verordnung für DAWI fallen, nicht als staatliche Beihilfen anzusehen. Alle anderen Ausgleichsleistungen – auch Bürgschaften – gelten als unzulässige Beihilfen, sofern sie die Kommission nicht ausnahmsweise für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt. Speziell bei Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI), griff die EU-Kommission in der Vergangenheit, gestützt von den europäischen Gerichten, vermehrt in die kommunale Gestaltungshoheit ein.

Als Reaktion auf die Corona-Krise hat die Europäische Kommission in den vergangenen Wochen einige Beihilferegeln gelockert, die bisher insbesondere die Kommunalwirtschaft geschwächt und eine umfassende kommunale Daseinsvorsorge erschwert haben. Es darf aber nicht bei diesen befristeten Lockerungen bleiben. Vielmehr bedarf es einer grundsätzlichen Überprüfung und Anpassung der geltenden Regelungen. Gerade die Erfahrungen aus dem Umgang mit der Corona-Pandemie zeigen, dass es an der Zeit ist, das europäische Beihilferegime wieder auf einen engeren Anwendungsbereich zu begrenzen und im Bereich der Kommunalwirtschaft größere Spielräume zu eröffnen.

Es liegt daher auf der Hand, dass das europäische Wettbewerbsrecht neu geordnet werden muss. Die Europäische Union ist nicht nur ein gemeinsamer Binnenraum, sondern auch eine Wertgemeinschaft. Soziale Sicherheit und Solidarität müssen einen neuen herausgehobenen Stellenwert bekommen. Die kommunale Daseinsvorsorge, wie sie in Bayern und Deutschland verstanden wird, sollte dem europäischen Wettbewerbsrecht entzogen werden. Daseinsvorsorge und Wettbewerb stehen im Widerspruch zueinander. Der neoliberale Zeitgeist, wonach alles privatisiert werden muss, ist kläglich gescheitert. Das bisherige Regel-Ausnahme-Verhältnis muss daher umgekehrt werden: auf die kommunale Daseinsvorsorge darf europäisches Wettbewerbsrecht grundsätzlich nicht angewendet werden.

Die Staatsregierung soll sich daher auf Bundes- und Europaebene dafür einsetzen, dass dieses Ziel möglichst bald erreicht wird. Denkbar ist eine Novellierung der de-minimis-Verordnung, aber auch eine Neuverhandlung des AEUV. Jedenfalls aber sollte sich die Bayerische Staatsregierung nicht nur um notwendige Verfahrenserleichterungen bemühen, sondern sich auch dafür einsetzen, dass die Schwellenwerte bei den De-minimis-Beihilfen (200.000 Euro) und bei den DAWI-Beihilfen (500.000 Euro) deutlich angehoben werden. Weiterhin soll sich die Staatsregierung dafür einsetzen, dass Beihilfen für kommunalen und sozialen Wohnungsbau künftig von der Notifizierungspflicht befreit werden und Konzeptvergaben bei Wohnbauvorhaben in Zukunft vereinfacht durchzuführen sind.

Der Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge ist zudem so zu erweitern, dass in Zukunft nicht nur Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen, sondern auch Daten- und Kommunikationsnetze, die Plattformökonomie oder basale Finanzdienstleistungen erfasst sind.

Nicht zuletzt soll sich die Staatsregierung im Hinblick auf die zurückgezogene Vorlage des Bundesfinanzhof weiterhin dafür einsetzen, dass der steuerliche Querverbund erhalten bleiben kann und nicht als unzulässige Beihilfe qualifiziert wird (<https://kommunal.de/steuerlicher-querverbund-revision-eingestellt> ; vgl. auch Drs. 18/4967). Hier sollte eine europarechtliche Klarstellung erfolgen.

Europa ist für die Menschen da. Die EU braucht die Akzeptanz seiner Bürger. Nur mit einer funktionierenden kommunalen Daseinsvorsorge ist Europa für Krisen wirklich gewappnet.